



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XXXVIII. Des Hertzogs dagegen geführte Beschwerde.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1647.
Febr.

ten Anmassungen abzuleiten; So ist es doch im Reich nunmehr dahin kommen, daß fast einige Möglichkeit nicht erscheinen will, denselben dasjenige wiederum völlig aus Händen zu reißen, was sie durch Gunst der Waffen in ihren Besitz und Gewehr gebracht haben. Und dieweil jedermanniglich nach dem lieben Frieden so hoch verlangt, auch alle Chur-Fürsten und Stände der einhelligen Meinung seynd, daß man denselben quibuscunque tandem conditionibus zu erheben sich befeissen; und biß Orts keine Zeit mehr verlihren solle; Also haben Wir Uns endlich von allerhöchst-gedachter Kayserlicher Majestät und des Reichs wegen, mit obgedachten Schwedischen Gesandten über die bestimmte dem Herzogthum Mecklenburg angehörige Plätze desjenigen verglichen, was die Beilage buchstäblichen Inhalts ausweisen thut: dabey gleichwohl unser Absehen dahin gerichtet, daß die Conditiones soviel immer seyn mögen, gemildert, und zu Ew. Fürstlichen Gnaden, auch dero Hochlöblichen Hauses besserer Conservation bedingt worden. Dieselbe denmach ersuchende, sie wollen, gleichwie von andern Ständen, Ihero Kayserlichen Majestät und Dero Hochlöblichen Haus Österreich selbst auch geschehen muß, aus der Noth eine Tugend machen, sich dem jetzigen betrübten Zustand des Heil. Römischen Reichs bequemen, und ihre Einwilligung darüber zu ertheilen, unbeschwehet seyn, auf daß hiedurch der allgemeine Friede desto mehrers beschleuniget, und wiederigen falls besorgende anderwärtige mehrere Beschwermissen von Ew. Fürstlichen Gnaden Landen und Leuten abgewendet bleiben mögen. Deroselben Uns damit zu Fürstlichen Hulden und Gnaden unterthänig empfehlende. Datum Osnabrück, den 18. Febr. 1647.

1647.
Febr.

§. XXXVIII.

Mecklenburgische Beschwerde dagegen.

Es führte aber der Mecklenburgische Gesandte. Dr. Kayser gar hefftige und sondere Beschwerden dagegen, wie aus folgenden sub No. I. an die Evangelischen Fürsten und Stände gerichteten Memorial, ingleichen ab der ohnvorgrätzlichen Anzeige erlicher sonderbahrer Beschwermissen und Inconvenientien, so von dem Schwedischen Postulato der Stadt und Hafens Wismar dependiren: sub N. II. umständlich erheller, und gieng das petitum dahin, die Reichs-Stände möchten denen Kayserlichen und Schwedischen Gesandten solche rationes zu Gemüth führen, und bey selbigen dahin

intercediren, daß sie sich eines andern bedenken, und den Herzog zu Mecklenburg mit der angemutheten respectiven Weggeb- und Annehmung, es geschehe solches gleich per modum Condominii, oder sonst nicht beschwehren möchten.

Was auch um selbige Zeit, vor besondere Vorstellung dierhalb von dem Stifts-Capitul zu Raseburg, durch eigene Gesandtschaft, auf dem Congress geschehen; Das ist bereits im Vierden Theil, Libr. XXVI. §. XXXII. p. 340. sq. dieser Acten vorgekommen, und allda zu lesen.

N. I.

Des Fürstlich Mecklenburgischen Gesandten Memorial an der Evangelischen Fürsten und Stände Legaten, die in die Schwedische Satisfaction mitgezogene Stadt und Hafen Wismar ic. betreffend.

Der Evangelischen Fürsten und Stände Hochansehnliche, fürtreffliche Herren Abgeandte,

Hoch und Wohl-Edle, Gestrenge, Beste, Hoch-gelahrte und Hoch-weise, Großgünstige Hochgeehrte Herren!

Ob zwar der Durchlauchtig, Hochwürdig und Hochgebohrne Fürst und Herr, wohl verhoffet hätte, daß Ihero Fürstliche Gnaden und Dero Land und Leute, nach

N. I.
Des Mecklenburgischen Gesandten Memorial, Stadt und Hafen Wismar betreffend.

so

1647.
Febr.

so vielen überaus grossen und unerträglichen Krieges-Pressuren, Noth und Elend, und da sie spe futurae Pacis alles geduldig über sich gehen lassen, bey diesen ihigen Friedens-Tractaten, in Ansehung des erlittenen Jammers, auch dem Heil. Römischen Reich erwiesener Treue, und der Königl. Majestät glorwürdigster Gedächtnis und Hoch-Ibblichen Cron Schweden Höchst-rühmlichen Intencion und Erklärung zu Folge, wiederum solten restituiret, und wie es die natürliche Billigkeit, aller Vblster Recht und Christliche Liebe erfordert, plenarie zu Dero Lande, Städte, Hafen, Bestungen, und deren Angehörigkeiten, wiederum kommen seyn; So haben sie doch mit besonderm Leid-Wesen und schmerzlich erfahren müssen, daß der Römisch-Kayserlichen Majestät Höchst-ansehnliche Herren Legati sich unterstanden, Ihre Fürstliche Gnaden das beste Kleinod Ihrer Fürstenthume und Landen, worauf Ihr Fürstlicher Erstat sich principalliter gründet, nemlich Stadt und Hafen Wismar in die Satisfaktion der Hoch-Ibblichen Cron Schweden, den Reichs-Constitutionibus und der Kayserlichen Capitalation gang zuwider zu bringen, und selbiges fürnehmes Stück, als den allerbesten an der Ost-See gelegenen Portum, Ihre Fürstl. Gnaden aus Handen zu setzen, auch daß Ihrer Königl. Majestät und der Hoch-Ibblichen Cron Schweden Hoch-ansehnliche Herren Plenipotentiarum selbigen anzunehmen, und solche Stadt und Hafen Ihre Fürstlichen Gnaden ex parte zu entziehen entschlossen seyn; Daß auch noch über dieses, welches Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs billig ein grosses Nachdencken giebt, der Herren Schwedischen Plenipotentiarorum mir gethanen Bericht nach, sich etlicher Fürsten und Stände Abgesandten erkühnen dürfen, in scio & invito Duce Megapolitano, der Königl. Majestät und Cron Schweden ist Hoch-wohlgedachten Herrn Legatis das Condominium über besagte Stadt und Hafen Wismar zu offeriren, und dabey diese Erklärung zu thun, daß über 4. oder 5. Stände in künftigen votiren, solcher Meynung nicht abszyn würden.

1647.
Febr.

Um die Römisch-Kayserliche, auch in Schweden Königl. Majestät Majestät, und beyde Reiche, auch ihre Höchst-geehrte Mit-Stände haben Ihre Fürstliche Gnaden nicht verdient, also duricher tractiret zu werden, daher ein jedes Christliches unpassionirtes Herz bey sich leichtlich abnehmen kan, wie schmerzlich wehe Ihre Fürstliche Gnaden thue, daß sie mit dem ihigen unerhörter und unverschuldter Sache, da Sie im Kriege nicht stehen, sondern mit allen militirenden Theilen in Freundschaft, auch mit ihren Mit-Ständen in gutem Vertrauen leben, denenjenigen, so mit den auswärtigen Cronen annoch in widrigen Waffen begriffen seyn, den Frieden redimiren, und für Teutschland das Wort seyn sollen, und solches um so viel mehr, weil Ihre Fürstliche Gnaden Hoch-Ibbliche Vorfahren, so Könige gewesen, und auffser Gott und dem Schwerdt keinen Superiorem erkannt, sich spontaneo motu, nemine cogente, vor Jahren dem Reich untergeben, und ihre Städte, Bestung und Lande, von denselben continua serie sine ulla interruptione ihr anverstammet seyn. In ihren Gewissen, noch für der werthen lieben Posterität und den Fürstlichen Nachkommen, können sie nun noch nituntermehr verantworten, dafern sie ja solche zwischen der Kayserlichen und Königlich-Swedischen Majestät Majestät dieserhalb, ohne Zuthun und Vorbewußt, auch Consens Ihrer Fürstlichen Gnaden gleichsam pflegende Privae-Handlung verwilligten, und denselben sowohl schrift- als mündlich an allen dienlichen Orten, da sie sonst nicht anderer Meynung werden sollten, nicht contradicirten und dagegen zum feyerlichsten protestirten: In sonderbarer Erwegung, daß Ihrer Fürstlichen Gnaden Erstat gang evertiret und zu Grunde gerichtet werden woltte, wenn es bey der Herren Schwedischen Plenipotentiarorum, wegen des Fürstenthums Mecklenburg, gethanen Vorschlägen, so sie den Herren Kayserlichen Legatis, vermöge angefertigter Copey sub Lit. A. übergeben, sein Verbleiben haben, und Ihre Fürstliche Gnaden, meines gnädigen Fürsten und Herrn, gegen die Kayserliche und Königlich-Swedische Majestät Majestät und das ganze Römische Reich, gethane Offerten, wie dieselbe sub Lit. B. hiebey befindlich, nicht acceptiret werden sollten.

Unwonnthien ist, Chur-Fürsten und Ständen, und Deroselben Höchst- und Hoch-
Sechster Theil. Ttt 2 ansehn-

1647.
Febr.

ansehnlichen Herren Abgesandten, zu remonstriren, daß die Höchst-seelige Königliche Majestät von Schweden, glorwürdigster Gedächtniß, und nachgehends dero Höchst-ansehnliche Herren Ministri Ihrer Fürstlichen Gnaden ic. meinem gnädigen Fürsten und Herren versprochen und zugesagt, wie bey jehiger dieser Friedens-Handlung Ihrer Fürstlichen Gnaden nicht das geringste von ihren Land und Leuten abgehen, sondern sie plenarie restituiret, ja ihr nicht das geringste Hirten-Häuflein genommen werden sollte, zumahl dasselbe theils kumbahr worden, zum theil durch Pacta und andere Urkunden, der Königlichen Majestät und andern Versprechnissen zu geschweigen, verificiret werden kan; und hätte man wohl verhoffet, es sollte demselben nachgelebet, und von Ihro Fürstliche Gnaden Land und Leute nichts begehret worden seyn. Es bescheiniget aber angeregte Beplage sub Lit. A. das pur lautere Contrarium, und will je solchem Postulato gleichsam Faß und Boden ausgestossen werden; Ein jeder unpassionirter siehet die Inconvenientien, so Ihro Fürstliche Gnaden und dem ganzen Fürstenthum Mecklenburg besorglich daraus entstehen können, und seynd dieselbe sub Lit. C. guten theils hieneben geleyet, auch an gehörigen dienlichen hohen Orte übergeben; demselben nun mögen füglich nachfolgende Rationes ferner hinzugeset werden.

1647.
Febr.

1) Daß Ihro Fürstliche Gnaden mit guten Gewissen ohne Verweiß der Posterität, des gesanten Nieder-Sächsischen Crayßes und dessen sämtlicher Mit-Gliedern, in die Abtretung ihrer Erb- unterthänigen Stadt und Hafens Wismar nicht verwilligen können, sondern da es geschehe, so lange die Welt stünde, eine böse Nachrede auf sich laden würden.

2) Daß auch solches ihr eigener Status nimmermehr zugeben könnte, weil bekannt, daß Stadt und Hafen Wismar der fürnehmste Schlüssel des ganzen Fürstenthums Mecklenburg, und ratione Situationis also beschaffen ist, daß nicht allein die Unterthanen, sondern auch Ihro Fürstliche Gnaden selbst, zur Zeit der Noth sich selbigen Orts, als eines rechten Asyls und Retraite gebrauchen, ja wenn ihr Land und Leute feindlich überzogen, aus selbiger Stadt, nechst Göttlicher Hülffe solches recuperiren und defendiren könnten.

3) Dahero dann Ihro Fürstliche Gnaden unverantwortlich fallen, ja von ihr hart, und mehr denn unbedachtsam gehandelt seyn woltre, wenn sie einen solchen Ort ihren lieben Fürstlichen Kindern und getreuen Unterthanen von Handen bringen, und dadurch ihr ganges Fürstliches Haus, auch Land und Leute, in die größte Gefahr setzen würden.

4) Und solches um so viel mehr, weil zu Recuperirung selbiger Stadt Ihro Fürstliche Gnaden das Ihrige nach Vermögen mit beygetragen, und sich dadurch in die größste Schulden-Lasten, so annoch auf dem Fürstenthum und Lande haften, gefeket haben.

5) Cui accedit, daß Ihro Fürstliche Gnaden bey der brüderlichen Erb-Theilung des Fürstenthums Mecklenburg dieses edle Kleinod der Stadt und Hafens allein zu erlangen, viele andere ansehnliche Stücke haben fahren lassen, und ihren Herren Brüdern Höchst-seeligen Gedächtniß, damahls übergeben; würden also Ihro Fürstliche Gnaden, so Sie dieser Stadt und Hafens entbehren sollten, nicht allein ihre Fürstlichen Kinder, so ihr Gott in ziemlicher Anzahl beschehret,

Sondern auch 6) das ganze Fürstenthum und Land dahero verkürzen, weil dieser Stadt, so vormahls ein berühmtes Emporium gewesen, und durch Gottes des Höchsten Hülffe dazu wieder zu gelangen gedencket, solches aber, wenn selbige mit frembder Guarnison besetzt ist, nimmermehr füglich geschehen kan, indem die Commercias sich also nicht einsperren noch binden lassen, alle Hoffnung zu ihrer Libertät, Han

1647. Handel und Wandel, nebst den Unterthanen des gangen Landes, gänglich präcindi- 1647.
Febr. ret und abgeschnitten wird. Febr.

7) Woraus nicht allein der Unterthanen grosse Dürftigkeit und Armuth gehäufet werden, sondern auch ganz leichtlich andere betrübte Incommodität erfolgen könnte.

8) Und solches um so vielmehr, wenn die Stadt zween Herren hätte, und dieselbe die Jura, so davon dependiren, administriren sollten.

Wassern dann 9) die Stadt Wismar auf solchem Fall ein Receptaculum aller derrer Leute seyn würde, die Ihro Fürstlichen Gnaden und deren Beamten zu gehorsamen und Folge zu leisten nicht gedächten, denn dieselbe sich an selbigen Ort begeben, an den Commendanten hengen, und den schuldigen Gehorsam von sich werffen würden.

Und würde 10) dieses um so vielmehr gefährlich seyn, weil die Stadt mitten im Lande liegt, und alle facinorosi ihre Zuflucht ohne grosse Hinderung dahin leichtlich nehmen können.

11) Und weil die Stadt nicht des Landes, das Land auch nicht der Stadt entzathen kan, so würde es grosse Confusiones und Incommoditäten dem Lande und der Stadt geben, wenn das und dieselbe nicht ihren Herrn haben und behalten sollten; sintemahl in Administracione Justitiae es wunderbarlich daher gehen, und alles voller Argwohn seyn würde.

Dahero 12) nicht allein Arresta und Hemmung der Justiz, sondern auch Mord und Todtschlag, auch alles Unernehmen und Mißverstand zwischen den Bedienten entstehen könnten.

13) Ueber dieses alles würde auch das Fürstenthum Mecklenburg allezeit Sedes belli seyn müssen, wenn die Höchstlöbliche Cron Schweden mit andern Potentaten und Benachbarten, welches Gott verhüte, in Krieg sollte gerathen: denn dieselbe Stadt und Hafen Wismar für allen andern zu Wasser und Land anseinden, und consequenter das ganze Fürstenthum unverschuldet ruiniren würden.

14) Woraus Ihro Fürstliche Gnaden und Dero Fürstlichen Kinder ein grösseres zu besorgen, wenn ein oder der andere auf solche Maass, auf Ihro Fürstlichen Gnaden Stadt und Haffen, ja wohl gangen Land, ex jure Belli leichtlich zu präcendiren Ursache nehmen möchte.

So würde auch 15) ein unseidlich Prajudicium Ihro Fürstlichen Gnaden gebohren, wenn die Cron Schweden die Stadt Wismar behalten sollte, weil auf solchen Fall Ihr Land und Fürstenthum ein continuirlicher Lauff-Platz bey allen und jeden von der Cron Schweden bestellenden Deutschen Werbungen,

16) Ja selbige Stadt das rechte Centrum, woselbsten man die geworbene Knechte aus- und einschiffen könnte, seyn würde, unangesehen selbige anderwärts erworben, und ihren Sammel- und Lauff-Platz gehabt, welches den umliegenden Nemtern und dem Adel der äusserste ruin seyn würde.

17) Wegen der so nahen Situation an Hollstein, würde es auch nicht eine geringe Jalousie zwischen den beyden Nordischen Reichen geben, wenn die Königliche Majestät und Cron Schweden die Stadt Wismar haben sollte.

18) Wodurch leichtlich ganz Mecklenburg der Dänischen, ja wohl aller See-Commerciens quit gehen, und wie man bey jüngsten Dänischen Krieg erfahren, über voriges ausgestandenes Elend, in puncto Commerciorum überhart beschweret und gedrückt, ihnen auch dieselbe ganz gesperrt werden könnten.

1647.
Febr.

Aus welchen und andern mehrern rationibus, so alle totalem eversionem des Fürstenthums Mecklenburg mit sich ziehen, indem der Schlüssel zum Lande, nemlich die Insel und Fort Wallfisch weggegeben, Handel und Wandel verdorben, ein inestimable Werck an Stadt und Hafen dahinden gelassen, die Gefahr, daß man jedesmahl per indirectum in die auswärtige Kriege mit eingeflochten würde, auf sich genommen würde, augenscheinlich und klar abzunehmen, daß es eine pur lautere Unmöglichkeit sey (bafern Ihre Fürstl. Gnaden, der Herr Herzog zu Mecklenburg Ihr und ihren jungen Herrn Bettern ihre Lande und Fürstenthümer conserviren wollen) in die respective tractirende Vergeb- und Annehmung zu verwilligen, massen sie dessen für aller Welt, ihren Nachbarn, insonderheit aber für Ihre Fürstlichen Posterität unsterblichen Berweiss, ja Fluch, Schande und Spott haben würden, und kan also dem Einwurff, als wenn Ihre Fürstliche Gnaden von der Stadt und Hafen nichts hätten, hiedurch leichtlich begegnet, und das Contrarium handgreiflich abgenommen werden.

1647.
Febr.

Und ob wohl, fürs andere, objiciret werden möchte, daß diesem allen durch singularia Pacta begegnet, und das obbesagte besorgendes Unheyl abgewendet werden könnte: So weiß man doch leyder, und erfähret es täglich, daß keine Compactata so fest und verbündlich gemachet werden, daß zu Zeiten ad praesens rationem Status & Belli contra intentionem & mandatum Principalium die Ministri nicht einen Riß darim thun sollten, und seynd dessen Exempla und vestigia schon obhanden, daß also ex iis, quae jam evenerunt, die futura leichtlich zu schließen; Ja wenn annoch sechs, acht oder zehen Jahre, oder etwa so lang dieselbe, so solche Compactata aufgerichtet und verclausuliret haben, möchten leben, man zu deren Haltung gute Hofnung haben könnte, so möchte es sich doch hernacher bald anders finden, und sollten alsdann Ihre Fürstliche Gnaden, so oft und mannigmahl denselben contraveniret würde, in Schweden schickē, so würden ihr die Unkosten ülleraus schwer fallen, auch wegen der Expedition das Werck also verdrießlich gemachet werden, daß sie bald darüber ermüden, und den besorgenden Eingriffen zusehen müssen.

Der gethane Vorschlag des Condominii, ist ebenergestalt wie die ganze Abtretung beschaffen, und ohne gängliche Zerrüttung Ihrer Fürstlichen Gnaden Estats und Sicherheit, füglich nicht zu practiciren, in betracht, daß, wie erstlich die Communio insgemein licium & discordiarum genitrix zu seyn pfleget: Also kan dieselbe fürs andere, insonderheit zwischen ungleichen Ständen, noch viel weniger begehret und behalten werden, massen drittens an der, pro parte in potentioerem geschehenden Ueberlassung Stadt und Hafen Wismar, parti imbecilliori allemahl Unsicherheit, Schaden und Nachtheil zugezogen, ja solches dem gangen Fürstenthum Mecklenburg eine ewig währende Citadelle, Unterdrück- und Bezwingung seyn würde.

Die dritte Objection betreffend, nemlich daß an Ihre Fürstliche Gnaden dargen ein Equivalens wiederum gegeben werden sollte, und daß man solches herbey zu schaffen sich bemühen und bearbeiten wollte; So ist aus obigen rationibus leichtlich zu erschen, daß keinerley Equipollens, es sey so groß und gut es immer wolle, dafür gegeben werden könne, weil die Libertät des Fürstenthums Mecklenburg, welches ein Jus prorlus inestimabile ist, dadurch in die grösste Gefahr würde gesetzt werden; So ist auch das vorgeschlagene Equivalens der beyden geringen Stifter, Schwerin und Rageburg, also beschaffen, daß selbige zu einer Satisfaction nicht können offeriret werden, massen Ihre Fürstliche Gnaden das Stift Schwerin allbereit mit Recht in Händen haben, Rageburg aber als Vormund ihres jungen Herrn Bettern und Pflege-Sohns, mit guten Gewissen nicht annehmen können, und würde die Verstossung der Capitularen und Annehmung deren Güther, lange nicht sufficient seyn, ja nicht einmahl gegen dasselbe, was von Ihre Fürstlichen Gnaden an Stadt und Hafen Wismar begehret wird, wegen obig eingeführter rationen nicht in die geringste consideration kommen.

Und weil um die Kayserliche und in Schweden Königlich Majestät Majestät auch

1647.
Febr.

auch Chur-Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs, Ihre Fürstliche Gnaden diese Uebelhaltung und Umstandt, daß man ihr das ihrige vergeben, abnehmen oder auch mit beherrschen wolle, nicht verdienet, sondern factis & verbis Ihre Majestät respective allerunterthänigste aufrichtige Treue, Gehorsam, Liebe, Ehre und Freundschaft erwiesen, dessen man allseits bekanntlich mehr denn übrig versichert gewesen, und noch ist: So geleben Ihre Fürstliche Gnaden der ungezweiftesten Zuversicht, die ihgige regierende Kayserliche, auch in Schweden Königlich Majestät werden Sie so gar auf einmahl um ihren gangen Staat und noch übrige geringe Wohlfarth zu bringen, nicht gemeynet seyn, zumahl Welt- und Land-kundig, auch in öffentlichen Schrifften, und sonst vielfältig und hoch-betheurlich contestiret, daß um die Herzoge zu Mecklenburg, als nahe Bluts- und Bunds-Verwandten zu restituiren, und selbige für unbillige Gewalt zu schützen, die Schwedische Waffen anfänglich mit ergriffen worden, und würde bey den Friedländischen Adharenten so viel mehr Freude und Frohlocken erwecken, wenn die hoch rühmlich angenommene Defension dahin ausschlagen sollte, daß der Errettete einem Weg als dem andern, in effectu betrübet und gedrückt würde; worzu mans aber aus etwa hierunter intendirter Sicherheit, samt der bequemen In- und Ausfarth der Krieges-Schiffe, kommen zu lassen nicht bedarff, weiln dieser der Hoch-Ibblichen Cron Schweden abgefehener Scopus alio Facto, und zwar diesergestalt füglich erreicht werden mag, daß nemlich Ihre Fürstliche Gnaden, mein gnädiger Fürst und Herr, dero Stadt und Land zu selbst eigener genugsahmer Besagung und Sicherheit restituiret und gelassen, und nichts desto weniger der Hoch-Ibblichen Crone intendirte Securität, samt der freyen Ein- und Ausfarth, in Fällen, wenn dieselbe wider den igo aufzurichtenden Frieden über kurz oder lang einiger massen betrübet und angefochten werden sollte, jederzeit ohnweigerlich verstatet, und selbe dessen nicht allein von Ihre Fürstliche Gnaden in particulari, sondern auch daneben publica Imperii lege, und also von Ihre Kayserlichen Majestät und den gesamten Ständen versichert werden könnte, so gar, daß (welches bey einem redlichen Fürsten nicht zu vermuthen) bey etwa verführender Contravention Ihre Fürstlichen Gnaden, weniger nicht, denn andere wider künfftigen Frieden handlende, pro publicis Imperii hostibus von jedermänniglich zu halten, und zu verfolgen seyn würde, worzu es ja gewißlich kein vernünftiger Ehr- und Friedliebender wird kommen lassen. Und weiln Ihre Fürstliche Gnaden der gewissen Hoffnung leben, wenn sowohl den Herren Kayserlichen als Königlich-Schwedischen Höchst-ansehnlichen Plenipotentiariis diese und dergleichen rationes zu Gemüthe geführet, und deswegen von Fürsten und Ständen für Sie bey denselben intercediret würde, daß sie sich wegen Ihre Gnaden Stadt und Hafen Wismar anders bedencken, und mit Weggeb- und Annehmung, es geschehe per modum Condominii, oder auch sonst, Ihre Fürstliche Gnaden nicht betrüben, sondern bey dem ihrigen lassen und schützen werden;

1647.
Febr.

Als er suche demnach die Herren Abgesandten dienstliches Fleißes, Sie wollen Ihre Fürstlichen Gnaden hierunter an die Hand gehen, und je ehe je lieber sich zu den Kayserlichen sowohl, als Königlich-Schwedischen Herren Legatis verfügen, denselben angehörte Rationes und Inconvenientien vor Augen stellen, und, daß Ihre Fürstliche Gnaden das ihre gelassen werden möge, bestermassen intercediren. Wie Ihre Fürstliche Gnaden dieser Vorbitte zu genießen verhoffen, auch der Herren Abgesandten viel vermögenden Assistentz sich hierunter getriben: Also werden sie es um Dero gnädige Herren Principalen mit Freund-vetterlichen Diensten und Gunst, um die Herren Abgesandten aber mit aller Gunst und behaglichen Bezeigungen zu remuneriren und zu erweisen, ihre äußerst angelegen seyn lassen. Den Herren Abgesandten aber verbleibe ich zu allem obliegenden Dienst und Aufwartung stets willig und geßissen.

Dgnabrück den 5. Febr. 1647.

Fürstlich-Mecklenburgischer Abgesandter,

A. Kayser, Dr:

N. II.

1647.
Febr.

N. II.

1647.
Febr.

Ohnvorgriffliche Anzeige eslicher sonderbahren Beschwerdeissen, und Inconvenientien, so von dem legitimahligen Postulato die Stadt und Haafen Wismar samt andern betreffend, dependiren.

N. II.
Inconvenientien bey diesem Schwedischen Postulato.

- 1) Daß Ihre Kayserliche Majestät an demselben etwas vergeben und
- 2) Dasselbe von dem Reiche consentiret und garantiret werden solle, dar auf denenselben in so weit kein Recht noch Macht zustehend, oder gebührend.
- 3) Daß solches alles dem Königreich Schweden nicht allein zu einem ewigen und ohnsterblichen, sondern auch
- 4) Immediaten-Reichs-Lehen gegeben werden solle, so jedoch des Herzogthums Mecklenburg Pertinentien, und also dem Reiche andergestalt, denn mediate, nicht zugehörig ist; worzu
- 5) Kommt, daß besagte Stadt und dabey benannte Aemter ic. nicht allein zu bisshero im Reich nicht gewöhnlichen zweyfachen Eyden angestrenget,
- 6) Sondern noch darzu das denen Herzogen zu Mecklenburg gebührende Jurementum Subjectionis, in Jurementum fidelitatis verändert
- 7) Wie nicht weniger das Jus Praesidii dem Königreich Schweden gänzlich und allein zugeeignet, und also hochermeldter Herzogen zu Mecklenburg Juri Territoriali und Landes Fürstlicher Obrigkeit ohnleidentlicher Eingriff hierunter gethan werden wolle, um so viel mehr
- 8) Wann der Praefectus Ihre Fürstlichen Gnaden mit keinen eydlichen Pflichten, sondern nur wörtlich verbunden seyn sollte; Und demnach
- 9) Ermeldte Stadt, zumahlen aber der ganze Haafen zu nebenst an beyden Seiten anschließenden Landschaften, bis an die See, des Königreichs Schweden allestiner Disposition unterworfen seyn sollte: So folget daraus anders nichts, denn daß das ganze Fürstenthum Mecklenburg denen dahin ziehenden militarischen Beschwerdeissen, Ein- und Anfällen jederzeit unterwürffig, und daher selbe Orte eine offene Thür und stets währende Citadelle selben Fürstenthums seyn würden.
- 10) Woraus anders nichts erfolget, denn daß das Fürstenthum Mecklenburg, wo nicht der ganze Nieder-Sächsische Crayß und ganze Römische Reich, in alle und jede etwan entstehende fremde Kriege zugleich impliciret werden, und also selbe Ohrgemache einen, weniger nicht, als den andern treffen dürfften, woben dann
- 11) Noch so viel mehrere Beschwerde zu gewarten, weil ermeldter Haafen und der daran gränzenden Gegend Nützung und Gebrauch so gar auf des Königreichs Schweden sonst anders wo etwan habende Jügnisse extendiret, ja
- 12) Die Insul-Schanke, der Wallisch genant, der Königlich-Swedischen alleiniger dispositioni reserviret, und dann außser dem Verlust und Abgang ermeldter Stadt und Haafens ic. die dahin erfordernde Bau und Unterhaltungs-Kosten noch darzu aus Ihre Fürstlichen Gnaden zunächst daran belegen Aemtern, wie nicht weniger
- 13) Zu Unterhaltung des Praesidii, die zu gänglichem ruin des Landes und dahin gehenden Commercii bisshero erfordernde Wismar- und Warnemündische Zölle zu

1647. zu continuiren, und dahero Ihro Fürstliche Gnaden und das Herzogthum Meck- 1647.
Febr. lenburg triplici omnino eoque gravissimo malo zu mulctiren begehret; Ja end- Febr.
lich

14) Das ganze Fürstenthum Mecklenburg um Erhaltung besagten Praesidii dem Königreich Schweden auf ewig contribuabile, und mit einem Worte alles zu begreifen, aus einem freyen Fürsten ein gezwungener Knecht, Untertan und gefangen gemacht werden wollte. Und ob zwar

15) Zu Ermilderung des hierunter zumuthenden ohnsäglichen Schadens auf einig Recompens oder Aequivalens gedacht werden möchte; So ist jedoch der Zwang und Abgang vorermeldter Libertät und Landes-Fürstlicher hohen Obrigkeit also beschaffen, das wie noch andern Orts gesehen möchte, kein Equipollens dagegen zu finden, cum libertas sic res inestimabilis; zu geschweigen

16) Das eines theils dahin etwan vorgeschlagene Orte dem Hause Mecklenburg vorhin zuständig seyn, und dahero aus selben im geringsten keine Ersiattung wahrge- nommen werden könne;

17) Sonsten auch dem Herzog zu Mecklenburg nicht anständig seyn wollte, seines Particular-Interesse halben einigen Tertio das semige abzuordern, also wenig er dasselbe von andern gemärtig zu seyn begehre, oder gut heißen würde. Dahin- gegen den Sachen mit noch etwan wenigen Difficultäten Schaden und Gefahr ab- zubeheffen stünde; wann der hochlöblichen Cron Schweden hierunter abgesehener In- tentioni Securitatis stationis Navium auf Masse von diesem ohnübergreiflichen Vorschlag, dergestalt begnügen gethan werden könnte, das nemlich Ihro Fürst- liche Gnaden zu Mecklenburg das semige simpliciter und absolute gelassen, und doch nichts weniger besagter finis & scopus von derselben in so weit gewilliget und versichert, und solches alles ab Imperatore & Imperio zugleich mit gutgeheissen und zu prästiren angelobet würde. Andere und mehrere vorbringende Rationes und In- conveniencia seyn vor diesem erinnert, auch für sich guter massen bekandt und künfftig weiters bezubringen, zumahlen selbe in Eyle nicht aufgesetzt werden mögen.

§. XXXIX.

Allein dieses alles hatte keine Wür- dung, daher der Herzog zu Mecklenburg, als er sahe, wie es andern ergienge, und das Tuch, wovon die Aequivalentien, nach des Grassens Trautmansdorff gebrach- ter Expression, geschnitten werden sol- ten, bereits mehrentheils vertheilt wäre, sich endlich bequeme, und declariren ließ, es möchten dann die Schweden, wosferne es ja nicht anders seyn könnte, Wis- mar und den Wallfisch, himehmen. Weil ihm aber dadurch das größte Kleinod seines Landes entrisen würde, so sollte man ihm die beyden Stifter Ohnabrück und Minden, zum Aequivalent dagegen überlassen. Es war aber, so viel diese beyden Stifter betrifft, nicht mehr res integra, sondern jenes war bereits an das Fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg, Sechster Theil.

dieses hingegen an Chur-Brandenburg zugesagt: Darnahero kamte anffer de- nen Stifterin Raseburg und Schwere- rin, nichts weiter an Land und Leuten ausfündig gemacht werden; indem die Catholischen keine Stifter mehr ad com- plendam Satisfactionem hergeben woll- ten, und der Grass Trautmansdorff aus- drücklich sagte, „man könnte die Bischöffe, und Capitulares nicht todt schlagen, um andere Leute mit Kirchen-Gütern zu bereichern.

Jedoch hielten die Schweden selbst vor billig, das über die Stifter Raseburg und Schwerin, annoch etwas verwilligt werden sollte, zumahl Schwerin ohnehin schon in des Herzogs von Mecklenburg Handen war. Es verfasseten also die Uuu Schweden

So aber, was gegen deren be- reits gesehe- nen Berge- dung an an- dere, nicht an- geht.

Schweden schlagen eine Summe Gole- des zum Aequivalent vor.

Mecklenburg sieht sich end- lich dazein, jedert aber zum Aequiva- lent, Ohnabrück und Minden.